

**Rechtssache C-110/24**  
**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

9. Februar 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana  
(Spanien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

24. Januar 2024

**Klägerin:**

Sindicat de Treballadores i Treballadors de les Administracions i els  
Serveis Publics (STAS-IV)

**Beklagte:**

Valenciana d'Estratègies i Recursos per a la Sostenibilitat  
Ambiental, S. A. (VAERSA)

---

... [nicht übersetzt]

[vorlegendes Gericht, Parteien und Verfahren]

**VORGESCHICHTE DES RECHTSSTREITS**

**ERSTENS.**– Am 13. Oktober 2023 ging bei der Kammer für Arbeits- und  
Sozialsachen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana  
(Obergericht der Valencianischen Gemeinschaft, Spanien) eine Verbandsklage der  
Gewerkschaft Sindicat de Treballadores y Treballadors de les Administraciones i  
el Serveis Publics STAS-IV (im Folgenden: klagende Gewerkschaft oder  
STAS-IV) gegen die Gesellschaft Valenciana d'Estratègies i Recursos per a la  
Sostenibilitat Ambiental, S. A. (im Folgenden: VAERSA oder Beklagte) ein, mit  
der nach Darstellung des Sachverhalts Folgendes beantragt wurde: „Feststellung  
des Anspruchs der Mitarbeiter im Bereich Biodiversität, dass die Zeit, die sie für  
die Fahrt mit dem Firmenfahrzeug vom Stützpunkt zur Arbeitsstelle aufwenden,  
wo sie ihre tägliche Arbeit verrichten, und zurück von der Arbeitsstelle zum  
Stützpunkt, wo der Arbeitstag um 15.00 Uhr mit der Übergabe des Fahrzeugs

endet, als tatsächliche Arbeitszeit angerechnet wird, und Verurteilung von VAERSA zur Beachtung dieser Feststellung mit allen sich daraus ergebenden Folgen.“

Wie in der Klageschrift beantragt, wurden die folgenden Gewerkschaften als Beteiligte beigelegt: Comisiones Obreras del País Valenciano (CCOO PV), Confederació General del Treball del País Valencià i Múrcia (CGT-PV), Unión General de Trabajadores del País Valenciano (UGT PV), Intercomarcal de Trabajadores de Castellón (SIT), Unión Sindical Obrera de la Comunidad Valenciana (USO) und Colectivo de Personal Administrativo y Técnico de VAERSA.

**ZWEITENS.**– ... [nicht übersetzt]

**DRITTENS.**– ... [nicht übersetzt] [nationales Verfahren]

**VIERTENS.**– 1. Mit Beschluss vom 5. Dezember 2023 wurde den Parteien eine Frist von zehn Tagen eingeräumt, um ihre Stellungnahmen zu der etwaigen Einreichung eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof der Europäischen Union abzugeben.

2. Die Rechtsanwältin der klagenden Gewerkschaft STAS-IV reichte einen Schriftsatz ein, in dem sie sich gegen ein Vorabentscheidungsersuchen ausspricht, da ihrer Ansicht nach gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2003/88/EG und der Auslegung durch den Gerichtshof der Klage stattzugeben ist.

Auch der Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft der Generalitat Valenciana (Selbstverwaltungsorgan der Valencianischen Gemeinschaft) wendet sich in seiner Stellungnahme gegen ein Vorabentscheidungsersuchen und beantragt, ebenfalls unter Berufung auf die Auslegung der Richtlinie 2003/88/EG und die Rechtsprechung des Gerichtshofs, den Erlass eines klageabweisenden Urteils.

## **SACHVERHALT UND GEGENSTAND DES RECHTSSTREITS**

**ERSTENS.**– Darstellung des wesentlichen Sachverhalts

Die beklagte VAERSA ist eine Gesellschaft, die zum Sektor der öffentlichen Unternehmen und Stiftungen der Generalitat Valenciana gehört und gemäß der siebten Zusatzbestimmung in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 Buchst. b der Ley 1/2015 de la Generalitat, de Hacienda Pública, del Sector Público Instrumental y de Subvenciones (Gesetz 1/2015 der Generalitat über öffentliche Finanzen, den instrumentellen öffentlichen Sektor und Subventionen) vom 6. Februar 2015 die Rechtsform einer Handelsgesellschaft besitzt. Sie befindet sich mehrheitlich im Besitz der Generalitat Valenciana und ist der Consellería de Agricultura, Desarrollo Rural, Emergencia Climática y Transición Ecológica (Regionalministerium für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Klimanotstand und ökologische Umstellung) unterstellt.

VAERSA ist als Eigengesellschaft und technischer Dienst der Verwaltung der Generalitat, der verschiedenen Einrichtungen, aus denen sich die Gemeindeverwaltung zusammensetzt, sowie der von ihnen abhängigen, die Stellung eines öffentlichen Auftraggebers innehabenden öffentlichen Einrichtungen tätig und verpflichtet, Inhouse-Aufträge in Übereinstimmung mit Projekten, Berichten oder sonstigen technischen Dokumenten auszuführen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 ist VAERSA dem 2. Tarifvertrag für Personal im Dienst der regionalen Verwaltung beigetreten.

Durch Beschluss der Dirección General de Medio Natural y de Evaluación Ambiental (Generaldirektion für Umwelt und Umweltbewertung) wurden Investitionen zur Verbesserung der Gebiete des Europäischen Ökologischen Netzwerks Natura 2000 der Autonomen Gemeinschaft Valencia für den Zeitraum 2022-2025 genehmigt und VAERSA wurde mit deren Ausführung gemäß den technischen Spezifikationen beauftragt.

Die in Auftrag gegebene strukturelle Tätigkeit umfasst die Durchführung von Umweltschutzaufgaben im gesamten Gebiet der Autonomen Gemeinschaft Valencia.

Von dem Tarifstreit betroffen sind die Mitarbeiter, die in der Stellenliste von VAERSA als Mitarbeiter im Bereich Biodiversität (früher als Mitarbeiter für Mikroschutzgebiete und jetzt als Mitarbeiter des Netzwerks Natura 2000 bezeichnet) aufgeführt sind.

Für die Ausführung ihrer Tätigkeit hat VAERSA 15 Einheiten auf Provinzebene organisiert, von denen sich sechs in Valencia, vier in Alicante und fünf in Castellón befinden, mit folgender Zusammensetzung und Verteilung auf die Provinzen und folgendem Ausgangspunkt:

- Einheit Alicante Norte mit Ausgangspunkt in Alcoy, bestehend aus einem Vorarbeiter und drei Facharbeitern für Mikroschutzgebiete,
- Einheit Alicante Sur mit Ausgangspunkt in Santa Faz, bestehend aus einem Vorarbeiter und drei Facharbeitern für Mikroschutzgebiete,
- Einheit Alicante Jávea mit Ausgangspunkt in Jávea, bestehend aus einem Vorarbeiter und drei Facharbeitern für Mikroschutzgebiete,
- Einheit Alicante Orihuela mit Ausgangspunkt in Orihuela, bestehend aus einem Vorarbeiter und drei Facharbeitern für Mikroschutzgebiete,
- Einheit Castellón Norte mit Ausgangspunkt in Vistabella, bestehend aus einem Vorarbeiter und drei Facharbeitern für Mikroschutzgebiete,
- Einheit Castellón Forcall mit Ausgangspunkt in Forcall, bestehend aus einem Vorarbeiter und zwei Facharbeitern für Mikroschutzgebiete,

- Einheit Castellón Peñíscola mit Ausgangspunkt in Peñíscola, bestehend aus einem Vorarbeiter und zwei Facharbeitern für Mikroschutzgebiete,
- Einheit Castellón Sur mit Ausgangspunkt in VAERSA Castellón, bestehend aus einem Vorarbeiter und drei Facharbeitern für Mikroschutzgebiete,
- Einheit Castellón Altura mit Ausgangspunkt in Altura, bestehend aus einem Vorarbeiter und drei Facharbeitern für Mikroschutzgebiete,
- Einheit Valencia Norte mit Ausgangspunkt in CIEF Quart de Poblet, bestehend aus einem Vorarbeiter und drei Facharbeitern für Mikroschutzgebiete,
- Einheit Valencia Sur mit Ausgangspunkt in Gandía, bestehend aus einem Vorarbeiter und drei Facharbeitern für Mikroschutzgebiete,
- Einheit Valencia Ontinyent mit Ausgangspunkt in Ontinyent, bestehend aus einem Vorarbeiter und drei Facharbeitern für Mikroschutzgebiete,
- Einheit Valencia Requena mit Ausgangspunkt in Requena, bestehend aus einem Vorarbeiter und drei Facharbeitern für Mikroschutzgebiete,
- Einheit Valencia Ayora mit Ausgangspunkt in Ayora, bestehend aus einem Vorarbeiter und drei Facharbeitern für Mikroschutzgebiete,
- Einheit Valencia Aras de los Olmos mit Ausgangspunkt in Aras de los Olmos, bestehend aus einem Vorarbeiter und drei Facharbeitern für Mikroschutzgebiete.

VAERSA beschäftigt darüber hinaus einen Vorarbeiter zur Koordination auf Provinzebene und einen Vorarbeiter auf regionaler Ebene.

Die Vorarbeiter werden jeden Monat über WhatsApp über die monatlichen Zeitpläne informiert, aufgeschlüsselt nach Provinz, Einheit und spezifischem Arbeitstag und mit Angabe der genauen Lage der Arbeitsstelle, der von der jeweiligen Einheit auszuführenden Arbeiten und sonstiger technische Aspekte.

Die Arbeitnehmer begeben sich selbstständig von ihrem Wohnort aus zu einem zuvor von VAERSA festgelegten Abfahrtsort, der als „Stützpunkt“ bezeichnet wird und an dem sie sich um 8.00 Uhr morgens einzufinden haben. Dort angekommen, fahren sie in einem von VAERSA zur Verfügung gestellten Fahrzeug, das von einem Arbeitnehmer von VAERSA gefahren und mit dem für die Arbeiten erforderlichen Material beladen wird, zur Arbeitsstelle. Um 15.00 Uhr beenden die Arbeitnehmer die Arbeit an der Arbeitsstelle und werden mit dem Firmenfahrzeug zum Stützpunkt gebracht, von wo aus sie nach Hause zurückkehren.

Die Arbeitsverträge, die VAERSA mit den in den Mikroschutzgebieten tätigen Arbeitnehmern abgeschlossen hat, enthalten folgende Klausel: „Der Arbeitstag

beginnt mit der Ankunft des Arbeitnehmers im Mikroschutzgebiet und endet, wenn er nach der Rückfahrt das Firmenfahrzeug verlässt. Die Fahrt erfolgt in einem Fahrzeug des Unternehmens. Die Zeit, die für die Hin- und Rückfahrt aufgewendet wird, zählt nicht als tatsächliche Arbeitszeit. Dieser Umstand der Arbeit ist in der dem Arbeitnehmer gewährten spezifischen Gehaltszulage berücksichtigt worden.“

Im Protokoll des Verhandlungsgremiums von VAERSA vom 15. Juni 2018 heißt es: „Die Direktion spricht das Thema an, ob 50 % der Fahrzeit von Arbeitnehmern ohne festen Arbeitsort als tatsächliche Arbeitszeit anzurechnen sind (wie es bei manchen Gruppen bereits der Fall ist).“

Seit Beginn der Ausführung des Biodiversitätsauftrags rechnet VAERSA die tägliche Fahrt vom Ausgangspunkt bzw. Stützpunkt zur Arbeitsstelle, nicht jedoch die tägliche Fahrt von der Arbeitsstelle zurück zum Ausgangspunkt bzw. Stützpunkt am Ende des Arbeitstages als tatsächliche Arbeitszeit der Mitarbeiter im Bereich Biodiversität an.

### **ZWEITENS.– Gegenstand des Rechtsstreits**

Die klagende Gewerkschaft beantragt die Feststellung des Anspruchs der Mitarbeiter im Bereich Biodiversität auf Anrechnung derjenigen Zeitspannen als tatsächliche Arbeitszeit, die sie für die Fahrt mit dem Firmenfahrzeug (zu Beginn des Arbeitstages) vom Stützpunkt zur Arbeitsstelle und (am Ende des Arbeitstages) von der Arbeitsstelle zum Stützpunkt aufwenden, wo der Arbeitstag um 15.00 Uhr endet.

### **RECHTLICHE WÜRDIGUNG**

#### **ERSTENS.– Zuständigkeit des Gerichtshofs**

Gemäß Art. 19 Abs. 3 Buchst. b des Vertrags über die Europäische Union (ABl. 2008, C 115, S. 13), Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2008, C 115, S. 47) sowie Art. 4*bis* der Ley Orgánica del Poder Judicial (Gerichtsverfassungsgesetz) ist der Gerichtshof der Europäischen Union für Vorabentscheidungen über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union zuständig.

#### **ZWEITENS.– Inhalt der anwendbaren nationalen und unionsrechtlichen Vorschriften**

##### a) Spanisches Recht

In den spanischen Rechtsvorschriften ist die Arbeitszeit in den Art. 34 bis 38 des Estatuto de los Trabajadores (Arbeitnehmerstatut) in der durch das Real Decreto Legislativo (Königliches gesetzvertretendes Dekret) 2/2015 vom 23. Oktober 2015 (BOE Nr. 255 vom 24. Oktober 2015) genehmigten Fassung geregelt.

... [nicht übersetzt] [auf den vorliegenden Fall nicht anwendbares nationales Recht]

Auf den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits kommt Art. 34 Abs. 1, 3 und 5 des Arbeitnehmerstatuts zur Anwendung, der Folgendes bestimmt: „(1) Die Arbeitszeit wird durch Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag festgelegt.

Die Regelarbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt höchstens 40 tatsächlich geleistete Wochenstunden.

...

(3) Zwischen dem Ende eines Arbeitszeitraums und dem Beginn des folgenden liegen mindestens zwölf Stunden.

Die Anzahl der tatsächlich geleisteten gewöhnlichen Arbeitsstunden darf neun Stunden täglich nicht überschreiten, sofern nicht in einem Tarifvertrag oder in Ermangelung dessen in einer Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und den Arbeitnehmervertretern eine andere Verteilung der täglichen Arbeitszeit vereinbart wird; die täglichen Ruhezeiten sind in jedem Fall zu beachten.

...

(5) Bei der Berechnung der Arbeitszeit wird sowohl für den Beginn als auch für das Ende des Arbeitstages auf den Zeitpunkt abgestellt, an dem sich der Arbeitnehmer an seinem Arbeitsplatz befindet.“

#### b) Unionsrecht

Auf den Rechtsstreit findet die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003) Anwendung, von der mit Bezug auf den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens folgende Bestimmungen hervorzuheben sind:

Art. 1 Abs. 1 bestimmt: „Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung.“

Art. 1 Abs. 2 legt den Gegenstand der Richtlinie wie folgt fest: „a) die täglichen und wöchentlichen Mindestruhezeiten, der Mindestjahresurlaub, die Ruhepausen und die wöchentliche Höchstarbeitszeit ... Diese Richtlinie gilt unbeschadet ihrer Artikel 14, 17, 18 und 19 für alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 89/391/EWG.“

Art. 2 enthält u. a. folgende Begriffsbestimmungen:

Nr. 1 definiert Arbeitszeit als „jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten

arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt“.

Nr. 2 definiert Ruhezeit als „jede Zeitspanne außerhalb der Arbeitszeit“.

### **DRITTENS.– Einschlägige Rechtsprechung der IV. Kammer des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien)**

Das Tribunal Supremo erklärt in seinem Urteil STS 605/2020 vom 7. Juli 2020, RECHTSMITTEL 208/2018 (ECLI:ES:TS:2020:23309), unter Verweis auf das Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2015 (C-266/14), dass Arbeitszeit „als jede Zeitspanne definiert wird, während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder seine Aufgaben wahrnimmt, und dass dieser Begriff im Gegensatz zur Ruhezeit zu sehen ist, da beide Begriffe einander ausschließen“, und vertritt die Auffassung, dass in dem in Rede stehenden Fall, in dem die Tätigkeit des Unternehmens in der Installation, Wartung und Reparatur von Aufzügen bestehe, die nur am Wohnsitz ihrer Kunden durchgeführt werden könne, der Weg, den die Arbeitnehmer von ihren Wohnsitzen in die Orte Eibar und San Sebastián zurücklegen müssten, Arbeitszeit darstelle. Das Tribunal Supremo führt aus: „Wenn die Fahrten zum Wohnsitz des Kunden für die Ausübung der Tätigkeit des Unternehmens unerlässlich sind, da dieses keine Aufzüge einbauen, warten oder reparieren könnte, wenn es seine Arbeitnehmer nicht zusammen mit den erforderlichen Materialien und Werkzeugen zum Wohnsitz des Kunden bringen würde, wobei es diese Leistungen auch entsprechend in Rechnung stellt, ist offensichtlich, dass die Fahrten als Arbeitszeit anzusehen sind.“

Im gleichen Sinne hat das Tribunal Supremo im Urteil STS 617/2021 vom 9. Juni 2021, Rechtsmittel 27/2020 (ECLI:ES:TS:2021:2419), in einem Fall entschieden, in dem ein Unternehmen zu einem bestimmten Zeitpunkt beschlossen hatte, dass die tägliche Arbeitszeit der Außendiensttechniker bzw. -monteure nicht wie bisher am Firmenstandort, sondern um 8.00 Uhr morgens am Standort des ersten Kunden beginnen und um 17.00 Uhr am Standort des letzten Kunden enden solle.

Hingegen hat das Tribunal Supremo in seinem Urteil STS 784/2019 vom 19. November 2019, Rechtsmittel 1249/2017 (ECLI:ES:TS:2019:3880), eine Verbandsklage abgewiesen, mit der beantragt wurde, die von Feuerwehrleuten eines Flughafens benötigte Zeit, um vom Dienstgebäude (Technikblock) zur Feuerwache zu gelangen, in der sie ihre Kollegen ablösen, als Arbeitszeit anzurechnen. Das Tribunal Supremo stellt dazu Folgendes fest: „... während der Zeit, in der sich der Arbeitnehmer vom sogenannten Technikblock zur Feuerwache begibt, steht er dem Arbeitgeber nicht wirklich zur Verfügung, sondern führt eine vorbereitende Tätigkeit aus, die mit der Zurücklegung des Weges vom Umkleideraum eines Unternehmens zum Arbeitsplatz vergleichbar ist. Der Umstand, dass aus Sicherheitsgründen zuerst unter Einsatz einer magnetischen Zugangskarte der Technikblock betreten werden muss, bedeutet

nicht, dass die Arbeitszeit zu laufen beginnt. Während der Arbeitnehmer den Weg zurücklegt, darf er weder persönliche Aufgaben verrichten, noch mit Aufgaben betraut werden, da er sich außerhalb seines Tätigkeitsbereichs befindet.“

#### **VIERTENS.– Standpunkt der Parteien des Ausgangsverfahrens**

a) Standpunkt der klagenden Gewerkschaft, dem sich die restlichen zur Verhandlung beigeladenen Gewerkschaften anschließen:

Nach Ansicht der Klägerin sind die Fahrten der Arbeitnehmer vom Stützpunkt zur Arbeitsstelle (zu Beginn des Arbeitstages) und von der Arbeitsstelle zum Stützpunkt (am Ende des Arbeitstages) als Arbeitszeit anzurechnen, da sie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie mit einem Firmenfahrzeug erfolgten und die Arbeitnehmer während dieser Zeiträume dem Unternehmen zur Verfügung stünden, untrennbar mit der Tätigkeit des Unternehmens verbunden seien und zur Ausübung der Arbeitstätigkeit gehörten.

Es sei nicht nachzuvollziehen, warum das Unternehmen die Fahrt vom Stützpunkt zur Arbeitsstelle als Arbeitszeit ansehe, jedoch die Rückfahrt von der Arbeitsstelle zum Stützpunkt am Ende des Arbeitstages nicht in gleicher Weise anrechne.

b) Standpunkt des Unternehmens:

Das Unternehmen tritt der Klage entgegen und macht geltend, Art. 2 der Richtlinie 2003/88 enthalte einen engen Begriff der Arbeitszeit, der aus drei erforderlichen Elementen bestehe: der physischen Anwesenheit am Arbeitsplatz, der Verfügbarkeit für Anweisungen des Arbeitgebers und der aktiven Wahrnehmung der Aufgaben. Diese Voraussetzungen lägen im vorliegenden Fall nicht vor, da die Arbeitnehmer während der Fahrt nicht „gegebenenfalls“ für die Arbeit bereitstünden, da ihre Dienste nicht benötigt würden.

#### **FÜNFTENS.– Gründe für das Vorabentscheidungsersuchen und Standpunkt der vorlegenden Kammer für Arbeits- und Sozialsachen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana**

a) Gründe für das Vorabentscheidungsersuchen

Die Vorlagefrage ist im Wesentlichen rechtlicher Natur, da die Parteien den Sachverhalt, aus dem sich der Streit ergibt, nicht in Frage stellen.

Wie bereits dargestellt, geht es um die Frage, ob die Zeit, die die Arbeitnehmer für die Fahrt in einem Firmenfahrzeug von dem Mikroschutzgebiet (bzw. der Arbeitsstelle), in dem sie ihre Arbeit verrichten, zu dem vom Unternehmen eingerichteten Stützpunkt aufwenden, als Arbeitszeit im Sinne von Art. 34 Abs. 5 des Arbeitnehmerstatuts und im Sinne des in Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/88 festgelegten Begriffs der Arbeitszeit anzusehen ist, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Unternehmen dieselbe Fahrt zu Beginn des Arbeitstages als Arbeitszeit anrechnet.



Folgende Gründe veranlassen das vorlegende Gericht, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

- 1.) Nach den Informationen des vorlegenden Gerichts haben bisher weder das Tribunal Supremo noch der Gerichtshof über einen Fall wie den in der vorliegenden Rechtssache in Rede stehenden entschieden.
- 2.) Von der Antwort auf diese Frage, die sich auch auf andere Wirtschaftszweige übertragen lässt, hängt die Entscheidung über die von der Gewerkschaft *Sindicat de Treballadors i Treballadors de les Administracions i el Serveis Publics STAS-IV* gegen VAERSA erhobene Verbandsklage ab.
- 3.) In zwei Rechtsmittelentscheidungen in ordentlichen Verfahren, in denen diese Frage von Mitarbeitern von VAERSA aufgeworfen wurde, ist die vorlegende Kammer für Arbeits- und Sozialsachen zu widersprüchlichen Ergebnissen gelangt, obwohl sie sich auf dieselbe Unionsrechtsprechung aus den Urteilen vom 10. September 2015 (C-266/14) in der Rechtssache *Tyco* (ECLI:EU:C:2015:578) und vom 21. Februar 2018 (C-518/15) (ECLI:EU:C:2018:82) stützt, in der folgende Kriterien für die Bestimmung des Begriffs „Arbeitszeit“ festgelegt werden:
  - a) Arbeitszeit ist „als jede Zeitspanne definiert, während deren ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder seine Aufgaben wahrnimmt, und ... dieser Begriff [ist] im Gegensatz zur Ruhezeit zu sehen ..., da beide Begriffe einander ausschließen (Urteile *Jaeger*, C-151/02, EU:C:2003:437, Rn. 48, *Dellas u. a.*, C-14/04, EU:C:2005:728, Rn. 42, sowie Beschlüsse *Vorel*, C-437/05, EU:C:2007:23, Rn. 24, und *Grigore*, C-258/10, EU:C:2011:122, Rn. 42).“
  - b) Die Richtlinie 2003/88 „[sieht] keine Zwischenkategorie zwischen den Arbeitszeiten und den Ruhezeiten vor ... (vgl. in diesem Sinne Urteil *Dellas u. a.*, C-14/04, EU:C:2005:728, Rn. 43, sowie Beschlüsse *Vorel*, C-437/05, EU:C:2007:23, Rn. 25, und *Grigore*, C-258/10, EU:C:2011:122, Rn. 43).“
  - c) „[D]ie Fahrten von Arbeitnehmern, die eine Beschäftigung wie die des Ausgangsverfahrens ausüben, zu den von ihrem Arbeitgeber bestimmten Kunden [sind] das notwendige Mittel, damit diese Arbeitnehmer bei den Kunden technische Leistungen erbringen können. Diese Fahrten nicht zu berücksichtigen, liefe darauf hinaus, dass ein Arbeitgeber wie *Tyco* geltend machen könnte, dass nur die für die Tätigkeit der Installation und Wartung der Sicherheitssysteme aufgewandte Zeit unter den Begriff ‚Arbeitszeit‘ im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/88 falle, was zur Folge hätte, dass dieser

Begriff verfälscht und das Ziel des Schutzes der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer beeinträchtigt würde.“

- d) Für den zweiten Bestandteil des Begriffs „Arbeitszeit“ ist „... der Umstand entscheidend ..., dass der Arbeitnehmer verpflichtet ist, sich an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufzuhalten und sich zu dessen Verfügung zu halten, um gegebenenfalls sofort seine Leistungen erbringen zu können (vgl. in diesem Sinne Urteile Dellas u. a., C-14/04, EU:C:2005:728, Rn. 48, sowie Beschlüsse Vorel, C-437/05, EU:C:2007:23, Rn. 28, und Grigore, C-258/10, EU:C:2011:122, Rn. 63).“
- e) Zu den wesentlichen Merkmalen des Begriffs „Arbeitszeit“ im Sinne von Art. 2 der Richtlinie 2003/88 gehört nicht die Intensität der vom Arbeitnehmer geleisteten Arbeit oder dessen Leistung (Urteil vom 1. Dezember 2005, Dellas u. a., C-14/04, EU:C:2005:728, Rn. 43).
- f) Nur die Zeit, die für die tatsächliche Erbringung von Leistungen aufgewandt wird, ist als „Arbeitszeit“ im Sinne der Richtlinie 2003/88 anzusehen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 9. September 2003, Jaeger, C-151/02, EU:C:2003:437, Rn. 65, und die dort angeführte Rechtsprechung).

Auf der Grundlage dieser Kriterien hält die vorlegende Kammer für Arbeits- und Sozialsachen ein Vorabentscheidungsersuchen für erforderlich, da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um eine Verbandsklage gemäß Kapitel VIII Titel II des Zweiten Buches der Ley Reguladora de la Jurisdicción Social (Gesetz über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit) handelt, was bedeutet, dass die Entscheidung alle Mitarbeiter im Bereich Biodiversität (früher als Mitarbeiter für Mikroschutzgebiete und später als Mitarbeiter des Netzwerks Natura 2000 bezeichnet) betreffen wird.

Und schließlich ist im Hinblick auf die Stellungnahmen der klagenden Gewerkschaft und der Generalitat Valenciana, zu denen diese vom vorlegenden Gericht nach der Verhandlung aufgefordert wurden, ein Vorabentscheidungsersuchen erforderlich, da beide Parteien unter Berufung auf dieselbe Richtlinie 2003/88 und dieselbe Rechtsprechung des Gerichtshofs zu entgegengesetzten Schlussfolgerungen gelangen.

b) Standpunkt der vorlegenden Kammer für Arbeits- und Sozialsachen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana

Wie bereits dargestellt, vertritt die vorlegende Kammer für Arbeits- und Sozialsachen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana zu der Frage, die Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist, keinen einheitlichen Standpunkt und hat bei der Entscheidung über zwei Rechtsmittel, die von Arbeitnehmern von VAERSA eingelegt wurden, die im Rahmen des Projekts NETZWERK NATURA 2000 Leistungen in den Mikroschutzgebieten erbrachten,

trotz Auslegung derselben Unionsrechtsprechung widersprüchliche Entscheidungen getroffen.

Im Urteil 2696/2021 vom 21. September 2021 (Rechtsmittel 2966/2020) wurde das Rechtsmittel von zwei Arbeitnehmern mit der Begründung abgewiesen, dass sie „während der Zeit, in der sie sich im Firmenfahrzeug auf dem Weg von der Arbeitsstelle zum Stützpunkt befinden, dem Arbeitgeber nicht zur Verfügung stehen und nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen. Es handelt sich um eine Fahrt.“

Im Urteil 3555/2021 vom 3. Dezember 2021 (Rechtsmittel 581/2021) hingegen wurde die gegenteilige Auffassung wie folgt begründet: „Es handelt sich also um Fahrten, die mit der Tätigkeit des Unternehmens untrennbar verbunden sind und zur Ausübung der Arbeitstätigkeit gehören, da sie mit einem Firmenfahrzeug durchgeführt werden und Ausgangs- und Zielort die Betriebseinrichtungen der Baumschule der Generalitat Valenciana in Santa Faz sind. Wenn sich der Arbeitnehmer zu Beginn eines jeden Arbeitstages zum Stützpunkt begeben, in ein Fahrzeug steigen und zur Arbeitsstelle fahren und am Ende des Arbeitstages von der Arbeitsstelle zurückfahren und das Fahrzeug am Stützpunkt zurückgeben muss, ist davon auszugehen, dass es sich bei den Fahrten vom Stützpunkt zur Arbeitsstelle und zurück um Arbeitszeit handelt, da der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber während dieser Zeiträume zur Verfügung steht und im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/88 davon auszugehen ist, dass er ‚arbeitet‘.“

Die Frage stellt sich deshalb, weil die Arbeitnehmer während der Fahrt von der Arbeitsstelle zum Stützpunkt zwar nicht ihrer Arbeit nachgehen, aber auch nicht frei über ihre Zeit verfügen können, da die Fahrt obligatorisch in einem Firmenfahrzeug, zu einer bestimmten Zeit und nach einem vom Unternehmen festgelegten Fahrplan erfolgen muss.

**SECHSTENS.– Die dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage**

... [nicht übersetzt]

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Ist Art. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung dahin auszulegen, dass die Zeit, die Arbeitnehmer zu Beginn und am Ende eines Arbeitstages für die Fahrt mit einem Fahrzeug des Unternehmens vom Stützpunkt zum Mikroschutzgebiet bzw. zu der Arbeitsstelle, an der sie ihre Tätigkeit ausüben, und zurück zum Stützpunkt aufwenden, als „Arbeitszeit“ im Sinne der Begriffsbestimmung in Art. 2 der Richtlinie anzusehen ist?

... [nicht übersetzt] [prozessuale Angaben]